

II. 201 zu entnehmen, und die Urkunde dem 27. September 979 zuzuweisen. In Wirklichkeit bleibt nach dem eben aufgedeckten Sachverhalt durchaus zweifelhaft, wann die beiden DD. 202a und 202b gegeben sind.

Aber sind wir denn auch berechtigt, Harenberg so kecker Veränderung der ihm vorliegenden Texte zu zeihen? Um unser Recht dazu darzuthun, genügt es, auf seine Drucke der DO. II. 201 und DH. II. 206 zu verweisen. Von dem letzteren D. gab es zweifellos schon zu Harenbergs Zeit keine andere Ueberlieferung als die in C¹ und C² gebotene, und seine Edition stammt aus Drucken nach dieser Ueberlieferung. In C¹ und C² aber darbt die Urkunde der von Bodo fortgelassenen Signum- und Recognitionszeilen; wenn nun Harenberg diese — wörtlich gleichlautend mit seinem Druck von DH. II. 205 (St. 1506) — auch in DH. II. 206 giebt, so hat er sie, ohne das irgendwie zu sagen oder anzudeuten, eben aus dem ersteren D. entnommen — gerade wie die Daten in DO. II. 202b aus DO. II. 201. Dass er bei jener Ergänzung das richtige traf, ändert an der Beurtheilung der Sache durchaus nichts; gewiss ist ja Harenberg davon überzeugt gewesen, dass auch seine Einsetzung der Daten in DO. II. 202b richtig und zulässig sei. Und für die willkürlichen Veränderungen, die wir Harenberg im Context von DO. II. 202b zur Last legen¹, führen wir diejenigen an, die er erweislich bei dem von ihm gekannten Original von DO. II. 201, nicht bloss in Ergänzung der dort vorhandenen Lücken, sondern auch gegen die noch erhaltenen Worttheile vorgenommen, und auf die bereits Sickel in der Vorbemerkung zu jenem D. aufmerksam gemacht hat.

1) Hier heisst es bei Bodo in C¹ und C² (von unerheblichen Varianten abgesehen): *'legitimo sortientes connubio nostre dilecte coniugis Theophanii quendam iuris nostri locum Patelecka . . . abbatisse monasterii in Gandesheim in perpetuam proprietatem donavimus'*. Harenberg schreibt, theilweise im Anschluss an DO. II. 202a: *'leg. sort. conn. nost. dilectae coniugi Theophanu quend. iur. nostr. loc. Pat. . . . in perpetuam proprietatem et ea mortua cenobio Ganderesemensi donavimus'*. Wenn Sickel, der Harenbergs Text bevorzugt, annahm, dass Bodo oder sein Vorgänger Harenbergs Vorlage (B) nicht richtig verstanden und sich in Emendationen versucht habe, so scheint uns gerade das umgekehrte Verhältnis vorzuliegen. B ist völlig klar und nicht misszuverstehen: dagegen bestand für Harenberg, der DO. II. 202a und DO. II. 202b kannte und glaubte, dass beide gleichen Datums wären, ein unlösbarer Widerspruch, zwischen der Schenkung desselben Orts einmal — nach dem Original — an Theophanu, das andere Mal — nach C — an Gandersheim. Er glied ihn durch die Conjectur aus, dass der Ort nach der Kaiserin Tode an das Kloster fallen solle, und setzte diese Conjectur keck in den Text selbst ein.